

Satzung

des Wirtschafts- und Gewerbevereins Schwarzenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Wirtschafts- und Gewerbeverein Schwarzenberg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Schwarzenberg/Erzgebirge. Die Anschrift des Büros des Vereins ist Karlsbader Straße 7, 08340 Schwarzenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der wirtschaftlichen Stärkung der Region. Weiterhin sollen in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie in Verbindung mit den bezirklichen und fachlichen Wirtschaftsorganisationen die gewerblichen Interessen der Mitglieder gefördert werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und arbeitet auf demokratischer Basis.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Unternehmer, Personengruppen, Personenhandels-gesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und interessierte Menschen werden. Weiterhin können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Tod des Mitgliedes oder
 - Ausschluss

2. Jedes Mitglied kann zu Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also spätestens bis zum 30.09., dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
3. a) Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt es mit dem Ende des Sterbemonats als ausgeschieden.
b) Lösen sich Mitgliedskörperschaften auf, so scheiden sie am Ende des betreffenden Monats aus.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine satzungs- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
 - b) wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht oder
 - c) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch einzulegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied steht das Recht zu, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und politische Einstellung.
3. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen ist nicht zulässig.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Förderung der gemeinsamen Interessen nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Antrag können Abweichungen von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen vom Vorstand beschlossen werden.
2. Solange kein neuer Beschluss gefasst ist, gilt der zuletzt beschlossene Beitrag.
3. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
4. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

§ 8 Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Bei Abstimmungen in den Organen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, wenn mehrere Vertreter vorhanden sind.
2. Soweit Mitglieder stimmberechtigt sind, so sind sie auch wahlberechtigt.

3. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind für den Vorstand des Vereins wählbar.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel vierteljährlich stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragt werden.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlußrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - f) die Bestellung von Rechnungs- bzw. Kassenprüfern,
 - g) die endgültige Entscheidung über die vom Vorstand beschlossenen Neuaufnahmen und Ausschlüsse und
 - h) Satzungsänderungen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen zu stellen.
6. Über die Zulassung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines in der Mitgliederversammlung gestellten Antrages, ausgenommen Eventualanträge zur Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung ist unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

2. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
3. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist ferner, dass sie vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird und die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung mit zwei wöchiger Einladungsfrist einberufen wurde.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer (Geschäfts- oder Protokollführer) zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln, sie können von jedem Mitgliedeingesehen werden.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahl des Vorsitzenden hat geheim und mittels Stimmzettel zu erfolgen.
2. Werden ein oder mehrere Mitglieder als Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden vorgeschlagen, so ist das Mitglied gewählt, welches mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
3. Hat keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt.
4. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB kann per Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) und weiteren max. 3 Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit durchzuführen.

§ 14 Entschädigung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für im Interesse des Vereins notwendige Fahrten und Außenvertretungen erhält der Vorstand eine Entschädigung, zum Bsp. Fahrtkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15. Haushaltsführung

1. Ausgaben des Vereins müssen vom Vorstand beschlossen sein. Sie müssen sich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes bewegen.
2. Über die Ausgaben und Einnahmen eines abgelaufenen Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zwecks Erteilung der Entlastung vorzulegen.
3. Die Entlastung erfolgt nach vorheriger Rechnungsprüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungs- bzw. Kassenprüfer.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt voraus:
 - a) Einen schriftlichen Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder,
 - b) die schriftliche Einladung aller Mitglieder 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes der Einberufung,
 - c) die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und
 - d) einen Mehrheitsbeschluss von 3/4 der erschienen Mitglieder.